



Beschlussvorlage Nr. 2021/141

07.06.2021

Federführend: Amt für Bildung, Kultur und Sport
Manuela Beck

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in Rottenburg am Neckar für das Kindergartenjahr 2021/22

Beratungsfolge:

Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss	15.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	27.07.2021	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

28.07.2020 Gemeinderat Festsetzung der Beiträge für das Jahr 2020/21

Beschlussantrag:

1. Siehe Ziffer 6

Anlagen:

- 1.

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Manuela Beck
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
2021	365001...	33210000	656.950 EUR
Mehreinnahme 2021			6.350 EUR
2021	365001...	33220000	278.150 EUR
Mehreinnahme 2021			2.690 EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Im Rahmen der Abmangel-Abrechnungen der einzelnen Einrichtungen freier Träger werden folgende Mehreinnahmen erwartet:

Kindertagesstätten

Geplante Mehreinnahmen 14.900 EUR

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

NI-Check:

Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.

Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt:

NI-Check Team:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

**Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen
in Rottenburg am Neckar ab dem Kindergartenjahr 2021/2022**

1. Landesrichtsatz – Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rd. 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 2,9 % zu erhöhen, um zumindest zu einem gewissen Teil die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind, zu berücksichtigen. Aufgrund der durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt die Empfehlung allerdings nur für das Jahr 2021/22.

Die Spitzenverbände empfehlen den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

Elternbeiträge in Regelkindergärten (11 Monatsbeiträge)

Kinder in der Familie	2021/22
1	133,00 €
2	103,00 €
3	69,00 €
4	23,00 €

Elternbeiträge für Kinderkrippen (11 Monatsbeiträge)

	Landesrichtsatz 6 Stunden Betreuungs- zeit
Kinder in der Familie	2021/22
1	395,00 €
2	293,00 €
3	199,00 €
4	78,00 €

Berücksichtigt werden nur Kinder, die in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

Elternbeiträge bei verlängerter Öffnungszeit/Halbtagsgruppen, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern

Bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (durchgehend 6 Stunden pro Tag) in Kindertageseinrich-

tungen kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Bei den Beitragssätzen für Kinderkrippen wurde von einer Betreuungszeit von 6 Stunden ausgegangen. Bei Betreuungszeiten über 6 Stunden sind die Beiträge entsprechend den sich erhöhenden Kosten anzupassen.

Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Staffelung der Elternbeiträge

Nach dem baden-württembergischen Landesrecht können die Träger der Einrichtungen die Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird (§ 6 KiTaG und § 19 Kommunalabgabengesetz). Damit liegt im Land die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge – einschließlich einer eventuellen Sozialstaffelung – bei den Trägern der Einrichtungen.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen einheitlich die sog. familienbezogene Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden, zugrunde. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

2. Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2020/21

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.07.2020 die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 beschlossen. Die Beiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

2020/21

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	130,00 €	163,00 €	190,00 €	283,00 €	350,00 €
2	100,00 €	125,00 €	143,00 €	212,00 €	263,00 €
3	67,00 €	84,00 €	95,00 €	142,00 €	175,00 €
4	22,00 €	28,00 €	38,00 €	57,00 €	70,00 €

Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

2020/21

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	260,00 €	325,00 €	379,00 €	433,00 €	542,00 €
2	200,00 €	250,00 €	284,00 €	326,00 €	407,00 €
3	134,00 €	168,00 €	191,00 €	217,00 €	271,00 €
4	44,00 €	55,00 €	77,00 €	87,00 €	108,00 €

Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen

2020/21

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Landesrichtsatz	bis einschl. 6 Std/Tag	bis einschl. 7 Std/Tag	bis einschl. 8 Std/Tag	bis einschl. 10 Std/Tag
1	384,00 €	384,00 €	448,00 €	512,00 €	640,00 €
2	285,00 €	285,00 €	336,00 €	385,00 €	480,00 €
3	193,00 €	193,00 €	224,00 €	256,00 €	320,00 €
4	76,00 €	76,00 €	90,00 €	102,00 €	128,00 €

- RG Betreuungszeit 30 Stunden pro Woche mit einer täglichen Mittagspause
- VÖ Betreuungszeit 30 Stunden pro Woche durchgehend
- BZ 35 Betreuungszeit mehr als 30 – 35 Stunden pro Woche durchgehend
- BZ 40 Betreuungszeit mehr als 35 – 40 Stunden pro Woche durchgehend
- BZ 50 Betreuungszeit mehr als 40 Stunden pro Woche durchgehend

Die Beiträge werden in 11 Monatsraten erhoben. Der August ist beitragsfrei.

3. Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/22

3.1 Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Die Kindergartenbeiträge werden gemäß den Landesrichtsätzen erhöht. Die Betreuung in verlängerter Öffnungszeit (durchgehend 6 Stunden pro Tag) wird mit einem Aufschlag von 25% belegt.

2021/22

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	133,00 €	166,00 €	194,00 €	291,00 €	360,00 €
2	103,00 €	129,00 €	146,00 €	218,00 €	271,00 €
3	69,00 €	86,00 €	97,00 €	147,00 €	180,00 €
4	23,00 €	29,00 €	39,00 €	59,00 €	72,00 €

Die Orientierung an der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung der empfohlenen Richtsätze

- Beitrag bei 1 Kind unter 18 Jahren in der Familie : 100 %
- Beitrag bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie : ca. 75 %
- Beitrag bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie : ca. 50 %
- Beitrag bei 4 Kindern unter 18 Jahren in der Familie : ca. 20 %

erfolgt auch hinsichtlich der Betreuungsbausteine BZ 40 und BZ 50 (also im Ganztagesbereich) entsprechend. Hinweis: Falls im Rahmen der Bedarfsplanung gemischte Betreuungsformen für Gruppen

(z.B. 3 Tage GT und 2 Tage VÖ) und sog. Sharing-Plätze in bestimmten Gruppen eingeführt werden, können die Beiträge entsprechend der betreuten Tage berechnet werden.

3.2 Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren hat – auch durch den ab August 2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz - immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Daher ist in diesem Fall und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

2021/22

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	266,00 €	333,00 €	389,00 €	444,00 €	555,00 €
2	206,00 €	258,00 €	292,00 €	334,00 €	416,00 €
3	138,00 €	173,00 €	195,00 €	222,00 €	278,00 €
4	46,00 €	58,00 €	79,00 €	89,00 €	111,00 €

3.3 Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren in Krippengruppen

In den Krippengruppen ist gegenüber den altersgemischten Gruppen ein deutlich höherer Personalschlüssel (1 Fachkraft: 5 Kleinkinder) vorzuhalten, zudem bilden max. 10 Kinder eine Gruppe. Aus diesem Grund ist in den landesweiten Empfehlungen ein gesonderter Beitrag für Kinderkrippen ausgewiesen. Für Kinder, die nach Vollendung ihres 3. Geburtstages noch bis zum Wechsel in eine Kindergarten-Gruppe in der Krippe verbleiben, verändert sich der Beitrag nicht.

Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren

2021/22

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Landesrichtsatz	bis einschl. 6 Std/Tag	bis einschl. 7 Std/Tag	bis einschl. 8 Std/Tag	bis einschl. 10 Std/Tag
1	395,00 €	395,00 €	461,00 €	527,00 €	658,00 €
2	293,00 €	293,00 €	346,00 €	396,00 €	494,00 €
3	199,00 €	199,00 €	231,00 €	264,00 €	329,00 €
4	78,00 €	78,00 €	92,00 €	105,00 €	132,00 €

4. Entwicklung hin zum Landesrichtsatz

Es ist weiterhin das Ziel der Stadt, die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen analog der Landesrichtsätze zu erheben und damit dem Deckungsgrad von rd. 20% näher zu kommen.

In den vergangenen Jahren sah die Entwicklung für die städtischen Einrichtungen wie folgt aus:

	2016	2017	2018	2019	2020
Kosten	3.846.732,73 €	4.150.103,15 €	4.984.171,93	5.445.773,77	5.509.531,14
Elternbeiträge	666.747,31 €	651.752,80 €	760.510,80 €	855.490,70 €	626.571,38 €

Deckungsgrad	17,33%	15,70%	15,26%	15,71%	11,37%
---------------------	--------	--------	--------	--------	--------

Der Einbruch bei den Elternbeiträgen 2020 ist auf die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Lockdown-Maßnahmen zurückzuführen.

In den mit den verschiedenen, insbesondere mit den kirchlichen Trägern geschlossenen Kindergartenverträgen wurde u. a. vereinbart, dass die von den Trägern zu erhebenden Elternbeiträge den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen (Landesrichtsatz) entsprechen sollen.

Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der Stadt unter dem empfohlenen Satz festgelegt, hat sie dem Träger den daraus entstandenen Beitragsausfall zu ersetzen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2021/22 entsprechend den jeweils geltenden Landesrichtsätzen – mit der darin enthaltenen sog. familienbezogenen Sozialstaffelung – festzusetzen.

5. Gesamtelternbeirat

Nach der Vorberatung im Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur kann die im Empfehlungsbeschluss vorgesehene Regelung im Gesamtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen beraten werden. Grundlage hierfür ist das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in Verbindung mit den Richtlinien des Kultusministeriums über die Bildung und die Aufgabe der Elternbeiräte nach § 5 des KiTaG:

„4.2 (...) Der Elternbeirat ist insbesondere vor ... der Festsetzung der Elternbeiträge ... zu hören.“

6. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur empfiehlt dem Gemeinderat

1. die Elternbeiträge für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechend den jeweils geltenden Landesrichtsätzen – mit der darin enthaltenen sog. familienbezogenen Sozialstaffelung – wie folgt festzusetzen:

Kindergartenjahr 2021/22

Betreuung von Kindern im Alter von 3 - 6 Jahre

2021/22

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	133,00 €	166,00 €	194,00 €	291,00 €	360,00 €
2	103,00 €	129,00 €	146,00 €	218,00 €	271,00 €
3	69,00 €	86,00 €	97,00 €	147,00 €	180,00 €
4	23,00 €	29,00 €	39,00 €	59,00 €	72,00 €

Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

2021/22

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	266,00 €	333,00 €	389,00 €	444,00 €	555,00 €
2	206,00 €	258,00 €	292,00 €	334,00 €	416,00 €
3	138,00 €	173,00 €	195,00 €	222,00 €	278,00 €

4	46,00 €	58,00 €	79,00 €	89,00 €	111,00 €
---	---------	---------	---------	---------	----------

Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren in Krippengruppen

2021/22

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Landesrichtsatz	bis einschl. 6 Std/Tag	bis einschl. 7 Std/Tag	bis einschl. 8 Std/Tag	bis einschl. 10 Std/Tag
1	395,00 €	395,00 €	461,00 €	527,00 €	658,00 €
2	293,00 €	293,00 €	346,00 €	396,00 €	494,00 €
3	199,00 €	199,00 €	231,00 €	264,00 €	329,00 €
4	78,00 €	78,00 €	92,00 €	105,00 €	132,00 €

Hinweis: Falls im Rahmen der Bedarfsplanung gemischte Betreuungsformen für Gruppen (z.B. 3 Tage GT und 2 Tage VÖ) und sog. Sharing-Plätze in bestimmten Gruppen eingeführt, können die Beiträge entsprechend der betreuten Tage berechnet werden,

2. die Verwaltung zu beauftragen, die verschiedenen Kindergartenträger im Bereich der Stadt Rotenburg am Neckar aufzufordern, die Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen in gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt festzusetzen,

07.06.2021 – Manuela Beck